

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

ATS Air Truck Service GmbH

Stand: 05/2025 | Version: 2025.01

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Dienstleistungen der ATS Air Truck Service GmbH (nachfolgend "ATS") im Bereich Transportlogistik, Lagerung und Sicherheitskontrollen.

1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und den ADSp 2017 gehen die Regelungen dieser AGB vor.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ATS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

§ 2 Auftragserteilung & Dokumentationspflichten

2.1 Allgemeine Pflichten

- Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Dokumente (CMR, AWB, Lieferscheine) vollständig, richtig und rechtzeitig bereit.
- Elektronische Aufträge (EDI) müssen alle erforderlichen Daten maschinenlesbar und in vereinbartem Format enthalten.
- Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Informationen und Dokumente.

2.2 Gefahrguttransport

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Auftragserteilung alle gesetzlich vorgeschriebenen Gefahrgutdokumente bereitzustellen, insbesondere:

- UN-Nummer, Gefahrzettel und schriftliche Instruktionen gemäß ADR/RID/IMDG-Code/IATA-DGR
- Bei Li-Ionen-Batterien: Angabe der Section (IB/IA oder II) und Zustand (geladen/entladen)
- Transportmodus-spezifische Hinweise: Sofern die Ware im See-/Luftfrachtbereich als Gefahrgut eingestuft wird, im Straßenverkehr jedoch nicht, ist dies explizit im Transportpapier zu vermerken (z.B.: "Nicht kennzeichnungspflichtig nach ADR, aber IATA-DGR-konform").
- Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Kosten, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben zu Gefahrgütern entstehen.

§ 3 Abholungen & Sammelverkehr

3.1 Auftragserteilung und Leistungserbringung

- Abholungen erfolgen ausschließlich auf schriftlichen Auftrag (E-Mail, Fax, EDI).
- Von ATS genannte Abhol- oder Zustelltermine sind unverbindliche Richtwerte, die auf branchenüblichen Erfahrungswerten unter Annahme geordneter Verkehrsverhältnisse beruhen.
- ATS haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle – einschließlich solcher durch höhere Gewalt (z.B. Staus, Unfälle, extreme Wetterlagen), unkalkulierbare Stand- und Abladezeiten bei Sammelguttransporten oder Handlungen von Subunternehmern –, sofern ATS nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt auch für vereinbarte Zeitfenster.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, ATS unverzüglich über besondere Umstände zu informieren, die die Abwicklung des Transports beeinflussen können.

3.2 Sicherheitsstatus

- Der Auftraggeber muss den Sicherheitsstatus ("secured" oder "unsecured") klar kennzeichnen. Fehlt diese Angabe, wird die Sendung als "unsecured" behandelt.

- Kosten für nachträgliche Sicherheitsmaßnahmen bei fehlender oder falscher Kennzeichnung trägt der Auftraggeber.

3.3 Haftungsausschluss

- ATS haftet nicht für Verzögerungen oder Schäden durch:
 - Höhere Gewalt (Staus, extreme Wetterlagen, behördliche Eingriffe, Pandemien)
 - Unkalkulierbare Stand-/Abladezeiten im Sammelverkehr
 - Fehlende oder unvollständige Dokumente seitens des Auftraggebers
 - IT-Ausfälle oder -Störungen, die nicht im direkten Einflussbereich von ATS liegen

§ 4 Sicherheitskontrollen (inkl. X-Ray)

4.1 Durchführung

- Beauftragt der Auftraggeber ATS mit der Durchführung von Luftfrachtkontrollen (X-Ray), werden diese auch ggf. durch qualifizierte Subunternehmer im Rahmen deren eigener Regulierungsbefugnis (RegB-Status) durchgeführt.
- Kontrollzeiten werden individuell vereinbart und sind vom Auftraggeber einzuhalten.
- ATS und deren Subunternehmer, führen die Kontrollen gemäß den aktuell geltenden behördlichen Vorschriften und Sicherheitsstandards durch.

4.2 Voraussetzungen

- Die Vorlage von Luftfrachtbrief und Sicherheitsauftrag ist verpflichtend.
- Bei Li-Ionen-Batterien (UN 3480/3481) besteht Kontrollpflicht gemäß den aktuellen IATA-DGR-Bestimmungen.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Informationen über besondere Eigenschaften der zu kontrollierenden Sendung mitzuteilen, die bei der Kontrolle zu beachten sind.

4.3 Verfahren & Kosten

- Der Sicherheitsdienstleister bestimmt Art und Ablauf der Kontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
- Bei erforderlicher Öffnung der Sendung erfolgt diese durch dessen Personal oder autorisiertes ATS-Personal.
- Der Auftraggeber stellt ATS von jeglicher Haftung für Beschädigungen durch Öffnen/Versiegeln frei und trägt alle anfallenden Kosten.
- Die Abrechnung erfolgt nach vereinbarten Konditionen oder – falls nicht anders festgelegt – zu marktüblichen Sätzen.
- Entstehen durch besondere Eigenschaften der Sendung zusätzliche Kosten, trägt diese der Auftraggeber.

4.4 Haftungsausschluss

- ATS garantiert kein lückenloses Erkennen von Risiken.
- Eine Einflussnahme auf Kontrollergebnisse durch ATS erfolgt nicht und widersprüche den gesetzlichen Anforderungen.
- ATS haftet nicht für Schäden, die durch ordnungsgemäß durchgeführte Sicherheitskontrollen entstehen.

§ 5 Haftung

5.1 Haftungsumfang nach ADSp 2017

ATS haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der ADSp 2017:

- Multimodale Transporte mit Seebeförderung:
max. 2 SZR/kg oder 1,25 Mio. € pro Schadensfall.

- Sonstige
max. 8,33 SZR/kg oder 2,5 Mio. € pro Schadensereignis.

Transporte:

5.2 Haftungsausschlüsse

ATS haftet nicht für:

- Folgeschäden (z.B. Produktionsausfälle, entgangener Gewinn)
- Verstöße gegen Gefahrgutvorschriften durch den Auftraggeber
- Verzögerungen gemäß § 3.1 und § 3.3 (höhere Gewalt, unkalkulierbare Standzeiten etc.)
- Handlungen von Subunternehmern, es sei denn, ATS handelt bei deren Auswahl grob fahrlässig oder vorsätzlich
- Schäden durch mangelhafte Verpackung seitens des Auftraggebers

5.3 Sicherheitskontrollen (X-Ray)

Für Schäden im Rahmen von Sicherheitskontrollen durch Dienstleister gilt:

- ATS haftet nur bei eigener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- Keine Erfolgshaftung für lückenlose Kontrollergebnisse
- Der Auftraggeber trägt Kosten für Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Entnahme verbotener Gegenstände)

5.4 Schadensanzeige

- Äußerlich erkennbare Schäden müssen bei Anlieferung auf dem Frachtbrief oder Ablieferbeleg vermerkt werden.
- Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden.
- Verspätungsschäden müssen innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden.
- Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt zum Erlöschen aller Ansprüche gegen ATS.

§ 6 Datenschutz & Compliance

6.1 Datenschutz

- ATS verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und gibt sie nicht an Dritte weiter (Ausnahme: gesetzliche Auskunftspflichten).
- Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung von ATS enthalten, die in ihrer aktuellen Fassung unter <https://www.airtruckservice.de/datenschutzerkl%C3%A4rung> abrufbar ist.
- Der Auftraggeber willigt in die Verarbeitung seiner Daten zu Zwecken der Vertragsdurchführung ein und sichert zu, für die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter die erforderlichen Einwilligungen eingeholt zu haben.

6.2 Compliance

- ATS verpflichtet sich zur Einhaltung aller Luftsicherheitsvorschriften (VO (EU) 2015/1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung)
- ATS wahrt strikte Neutralität: Keine Weitergabe von Unternehmensdaten an Dritte außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen
- ATS verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Sanktionsbestimmungen und erwartet dies auch vom Auftraggeber

§ 7 Preise & Zahlung

7.1 Preisbestimmung

- Die Preise richten sich nach dem individuell vereinbarten Angebot oder – sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde – nach den zum Leistungszeitpunkt marktüblichen Sätzen.
- Alle Beträge sind in Euro netto zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer ausgewiesen.
-

- ATS behält sich vor, bei unvorhersehbaren Kostensteigerungen (z.B. durch Kraftstoffpreiserhöhungen, gesetzliche Änderungen oder neue Mautgebühren) angemessene Preisanpassungen vorzunehmen, sofern zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als 4 Monate liegen.

7.2 Zahlungsfristen

- Regelfall: Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang fällig.
- Bei Tätigkeit als Auftraggeber: Die Frachtzahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung der vollständigen und quittierten Ablieferbelege unter Angabe der ATS-Referenz (Sendung/Bordero) .
- Maßgeblich für den Fristbeginn ist das Eingangsdatum der Rechnung bei ATS.

7.3 Verzug

- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) berechnet.
- Zusätzlich wird eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB erhoben.
- Die Geltendmachung weiterer Verzugs schäden bleibt vorbehalten.
- Bei Zahlungsverzug ist ATS berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten.

7.4 Ausschluss der Aufrechnung

- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen (z.B. Schadenersatzansprüchen) aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7.5 Dokumentationspflicht

- Werden wir als Auftraggeber tätig, sind alle Ablieferbelege unverzüglich nach Transportabschluss in quittierter Form und mit eindeutiger
-

- Referenzkennung (Sendungsnummer/Bordero) elektronisch zu übermitteln.
- elektronisch übermittelte Abliefernachweise müssen die Referenzkennung im Dateinamen enthalten.
- Ohne ordnungsgemäße Abliefernachweise beginnt die in § 7.2 genannte Zahlungsfrist nicht zu laufen.

§ 8 Vertraulichkeit

8.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung erhalten, vertraulich zu behandeln.

8.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

9.1 ATS ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn:

- Der Auftraggeber trotz Mahnung mit Zahlungen in Verzug gerät
- Der Auftraggeber gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt
- Über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wird

9.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind bereits erbrachte Leistungen sofort zur Zahlung fällig.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

- Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Düsseldorf,

- sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

10.2 Textform

- Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

10.3 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.